

Parteilpolitische Betätigung von Religionslehrern

Die Verantwortlichen für den Religionsunterricht der Katholischen Kirche in Österreich fühlen sich im Hinblick auf die von 1933 an eingeschlagene und nach dem 2. Weltkrieg bekräftigte Linie der Kirche und in Sorge um eine glaubwürdige Pastoral hinsichtlich des parteipolitischen Einsatzes der Religionslehrer verpflichtet, folgendes zu erklären:

1. Religionslehrer, ob Priester, Ordensleute oder Laien, wirken kraft besonderer Beauftragung im Dienst der Verkündigung und damit im Dienst der Pastoral für alle Menschen.
2. Der parteipolitische Einsatz, der für eine lebendige Demokratie an sich notwendig und eine Form des politischen Engagements zum Wohl der Gesellschaft ist, stellt ein Recht des mündigen Staatsbürgers und damit auch jenes Christen dar.
3. Es ist jedoch zu bedenken, dass der parteipolitische Einsatz eines Religionslehrers, insbesondere in Form von Funktionen, die eine öffentliche Agitation erfordern, das pastorale Vertrauensverhältnis zu den Kindern und jungen Menschen und zu den Erwachsenen unterschiedlicher Parteirichtungen belasten kann und mit dem Auftrag der offiziellen Verkündigung des Evangeliums (Missio Canonica) an alle Menschen unvereinbar ist.
4. Die Religionslehrer sollen daher im Hinblick auf die angeführten Erwägungen auf das Recht eines solchen parteipolitischen Engagements verzichten.
5. Gleichzeitig werden die Religionslehrer ermuntert, sich für das schulische und öffentliche Wohl der Menschen und insbesondere für die Anliegen der Jugend in allen jenen Formen einzusetzen, die außerhalb der parteipolitischen Tätigkeit möglich und wünschenswert sind.

(Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz im November 1985)